

§ 1 Geltungsbereich

Diese Hausordnung gilt für alle Gebäude und das gesamte Gelände der Leibniz Universität Hannover.

§ 2 Hausrecht

Das Präsidium vertreten durch den Präsidenten (Hausherr) wahrt die Ordnung in der Leibniz Universität Hannover und übt das Hausrecht aus. Für abgrenzbare Teile der Leibniz Universität kann er die Ausübung des Hausrechts auf Vorschlag der Fakultäten widerruflich auf andere Universitätsmitglieder übertragen (Vertreter des Präsidenten als Hausherr). Die in Ausübung des Hausrechts vom Präsidenten getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen gehen denen der Vertreter des Präsidenten als Hausherr in jedem Fall vor. Bei Eilbedürftigkeit kann das Haus- und Wachpersonal vorläufige Anordnungen treffen.

§ 3 Ordnung des Verkehrs

- (1) Auf dem Gelände der Leibniz Universität gelten die örtlichen Zeichen und Schilder sowie die Bestimmungen des Straßenverkehrsrechts, insbesondere der Straßenverkehrsordnung. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit für Fahrzeuge aller Art beträgt 20 km/h; Ausnahmen sind durch Schilder gekennzeichnet.
- (2) Fahrzeuge dürfen nur so abgestellt werden, dass keine Verkehrsbehinderung eintritt; Schilder und Markierungen, insbesondere von Feuerwehrezufahrten, sind zu beachten. In Gebäuden dürfen Fahrzeuge, einschließlich Zweiradfahrzeuge, nur abgestellt werden, wenn dies ausdrücklich zugelassen ist. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt.
- (3) Fahrräder sind an den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen. Auf dem Universitätsgelände abgestellte Fahrräder werden nach einer ununterbrochenen Abstellzeit von vier Wochen gekennzeichnet und nach einer Frist von weiteren vier Wochen eingelagert. Nach einer Einlagerungsfrist von weiteren vier Wochen werden die offensichtlich fahrtüchtigen Fahrräder entsorgt und die fahrtüchtigen an das Fundbüro der Stadt Hannover, Herrenstr. 11, 30159 Hannover abgegeben.

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten der einzelnen Gebäude bzw. Gebäudeteile werden gesondert bekannt gemacht. Der Aufenthalt in Räumen der Leibniz Universität außerhalb der Öffnungszeiten bedarf einer ausdrücklichen Genehmigung.
- (2) Die Nutzung von Räumen zu anderen als Universitätszwecken ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Präsidiums gestattet.

§ 5 Ordnung innerhalb der Gebäude und Räume

- (1) In den Gebäuden der Leibniz Universität besteht ein absolutes Rauchverbot. Es gilt das Niedersächsische Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens (Nds.NiRSG) vom 12. Juli 2007.

- (2) Die Nutzer und Nutzerinnen von Räumen sind dafür verantwortlich, dass bei Beendigung der Nutzung die Fenster geschlossen werden und das Licht ausgeschaltet wird.
- (3) Es darf ausschließlich auf eigens dafür ausgewiesenen Flächen plakatiert werden. Bei Zuwiderhandlungen sind die Kosten zur Entfernung der Plakate/ Aushänge und zur Reparatur der Schäden an den Anbringungsflächen von der oder dem Verantwortlichen zu ersetzen.
- (4) Flure, Fluchtwege, Sicherheitskennzeichnungen (beispielsweise Fluchtwegbeschilderungen, Feuerlöcher, Notausgänge und Glastüren) dürfen nicht verdeckt und insbesondere nicht durch Stellwände und Informationsstände in ihrer Funktion eingeschränkt werden.

§ 6 Haftung

Die Leibniz Universität nimmt die rechtlich zulässigen Haftungsbeschränkungen gegenüber Teilnehmerinnen und Teilnehmern am universitätsinternen Verkehr sowie gegenüber Personen in Anspruch, die Sachen in die Leibniz Universität einbringen. Einzelheiten sind der gesonderten Verfügung in der Anlage zu entnehmen.

§ 7 Verhalten im Notfall

Bei Notfällen ist die Brandschutzordnung der Leibniz Universität Hannover zu beachten. Die ständig dienstbereite Störmeldestelle der Leibniz Universität hat die Telefonnummer 4440. Einzelheiten zum Brandschutz sind der Brandschutzordnung in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

§ 8 Ergänzende Regelungen

Für abgrenzbare Teile der Leibniz Universität werden bei Bedarf (z.B. besondere Gefahrenquellen, Sicherung wertvoller Gegenstände) ergänzende Regelungen durch gesonderte Verfügungen des Präsidiums oder mit Zustimmung des Präsidiums getroffen.

§ 9 Inkrafttreten

Das Präsidium hat dieser Hausordnung am 28. September 2016 zugestimmt. Sie tritt am 01. Dezember 2016 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hausordnung für die Leibniz Universität Hannover vom 25. Juli 2007 außer Kraft.

Hannover, den 28. September 2016

gez. V. Epping

Prof. Dr. iur. Volker Epping
Präsident der Leibniz Universität Hannover

Beschränkung der Haftung der Leibniz Universität Hannover gegenüber Personen, die am Leibniz Universitätsinternen Verkehr teilnehmen oder Gegenstände in die Leibniz Universität einbringen

Verfügung gemäß § 6 der Hausordnung für die Leibniz Universität Hannover

Die Leibniz Universität nimmt die rechtlich zulässigen Haftungsbeschränkungen gegenüber Teilnehmern am universitätsinternen Verkehr der LUH sowie gegenüber Personen in Anspruch, die Sachen in die Leibniz Universität einbringen.

I. Teilnahme am universitätsinternen Verkehr

1. Die Leibniz Universität haftet nach Maßgabe von Ziff. 2 ausschließlich gegenüber Personen, die befugtermaßen am universitätsinternen Verkehr teilnehmen.
2. Für Schäden (Personen- und Sachschäden), die Mitgliedern oder Angehörigen der Leibniz Universität im Sinne des Niedersächsischen Hochschulgesetzes sowie solchen Personen entstehen, die sich mit Zustimmung der Leibniz Universität auf ihrem Gelände/in ihren Gebäuden aufhalten, haftet die Leibniz Universität grundsätzlich nur im Falle vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens eines/ihrer Bediensteten. Bei einfacher Fahrlässigkeit eines/ihrer Bediensteten haftet die Leibniz Universität nur dann, wenn der Geschädigte nicht auf andere Weise, z.B. durch Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte, Ersatz zu erlangen vermag. Der Nachweis des Verschuldens (Vorsatz, grobe oder einfache Fahrlässigkeit) obliegt in jedem Falle dem Geschädigten. Eine Haftungsinderung bzw. ein Haftungsausschluss wegen eigenen Verschuldens des Geschädigten bleibt unberührt. Eine Haftung ohne Nachweis schuldhaften Verhaltens von Leibniz Universitätsbediensteten ist ausgeschlossen, soweit nicht eine gesetzliche Gefährdungshaftung gegeben ist.

II. Einbringen von Gegenständen aller Art in die Leibniz Universität, insbesondere Abstellen von Fahrzeugen

Die Bestimmungen zu I. gelten entsprechend für Schäden an eingebrachten Gegenständen aller Art, insbesondere an abgestellten Fahrzeugen. Insbesondere wird nur mit den dort aufgeführten Beschränkungen gehaftet im Falle der Beschädigung oder des Diebstahls von oder aus Kraftfahrzeugen oder anderer eingebrachter Gegenstände.

Die Bestimmungen des § 83 des Niedersächsischen Beamtengesetzes einschließlich der hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften bleiben unberührt.

Hannover, den 28. September 2016

gez. V. Epping

Prof. Dr. iur. Volker Epping
Präsident der Leibniz Universität Hannover

Hausordnung für die Leibniz Universität Hannover